

# TE Bvwg Erkenntnis 2020/8/31 I405 2211858-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.08.2020

## Entscheidungsdatum

31.08.2020

## Norm

AsylG 2005 §3

AsylG 2005 §8

AVG §13 Abs7

FPG §46

FPG §50

FPG §52

FPG §55

VwGVG §17

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs5

VwGVG §29 Abs4

VwGVG §29 Abs5

VwGVG §31 Abs1

## Spruch

I405 2211858-1/11E

Gekürzte Ausfertigung des am 13.08.2020 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Sirma KAYA als Einzelrichterin über die Beschwerde von S XXXX , StA. ÄGYPTEN, vertreten durch MigrantInnenverein St. Marx, Pulverturmstraße 4/2/R1, 1090 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, RD Wien, Außenstelle Wien vom 20.11.2018, Zl. 1126449806-161132703, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13.08.2020, zu Recht:

A) I. Hinsichtlich der Beschwerde gegen die Spruchpunkte I. und II. des angefochtenen Bescheides wird das Verfahren wegen Zurückziehung der Beschwerde gemäß §§ 28 Abs. 1, 31 Abs. 1 VwGVG idgF eingestellt.

II. Der Beschwerde gegen Spruchpunkte III. und VI. wird stattgegeben und diese ersatzlos behoben.

## Text

**Entscheidungsgründe:**

1. Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.
2. Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 13.08.2020 verkündigten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß§ 29 Abs. 4 VwGVG innerhalb der zweiwöchigen Frist seitens der hiezu berechtigten Partei des Beschwerdeverfahrens, nämlich des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl nicht gestellt wurde.

**Schlagworte**

Asylverfahren Beschwerdezurückziehung Einstellung Einstellung des (Beschwerde) Verfahrens ersatzlose Teilbehebung  
gekürzte Ausfertigung Kassation mündliche Verhandlung mündliche Verkündung Rückkehrentscheidung behoben  
Spruchpunktbehebung subsidiärer Schutz Verfahrenseinstellung Zurückziehung Zurückziehung der Beschwerde

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2020:I405.2211858.1.00

**Im RIS seit**

07.12.2020

**Zuletzt aktualisiert am**

07.12.2020

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)